

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wartungsvertrag (AGB)

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Firma Copyplan GmbH & Co. KG (folgend: Copyplan) verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner (folgend: Kunde) für das umseitig bezeichnete Gerät am umseitig angegebenen Stellplatz während der im Vertrag ausgewiesenen Laufzeit, auf Anforderung des Kunden die unter Punkt 2.2 genannten Leistungen zu erfüllen (Wartung). Berechnungsgrundlage für alle Verbrauchsangaben ist grundsätzlich DIN A4 (DIN A3 = 2x DIN A4). Wenn im Folgenden Regelungen für Kopierer getroffen sind, sollen diese entsprechend auch für Druckausgabegeräte gelten und umgekehrt.

2. Leistungsumfang, Preisvereinbarung

2.1. Das ggf. vereinbarte Freiseitenkontingent umfasst Ausdrücke sowie Scanvorgänge. Der Kunde verpflichtet sich, Copyplan den Wartungsgrundpreis sowie die über (eventuell) vereinbarte Freiseiten hinaus gefertigten Ausdrücke und/oder Scans mit dem vereinbarten Folgeseitenpreis zu vergüten.

2.2. Folgende Leistungen werden damit abgegolten:

1. Wartungs- und Reinigungsarbeiten am Gerät;

2. Lohn- und Wegekosten zum vereinbarten Standort des Gerätes;

3. Austausch von Ersatzteilen (nicht hierzu gehören zum Verbrauch bestimmte Bestandteile wie Papier oder Heftklammern);

4. Lieferung von Toner/Farb-Einheiten: Im Wartungsentgelt inbegriffen ist die Tonermenge, die bei Drucken mit einem Farbanteil von 5 % je Farbe gemäß Herstellerangaben zugegen ist und muss grundsätzlich vor Arbeiten am Netzwerk oder Rechner eine Datensicherung durchgeführt haben. Kann der Kunde dem ihm übergebenen Datenblatt zu seinem Gerät entnehmen. Darüber hinaus gehenden Tonerverbrauch kann Copyplan dem Kunden gemäß der Preisliste von Copyplan in Rechnung stellen. Halbjahres- oder Jahresabrechnungen über Wartungsentgelt, die den Tonermehrverbrauch nicht enthalten, stellen kein Anerkenntnis von Copyplan dar, dass kein Tonermehrverbrauch stattgefunden hat, sondern die Nachberechnung bleibt vorbehalten.

5. Bildtrommeln, Starter und Heizwalzen verbleiben auch bei Einbau in das Gerät im Eigentum von Copyplan und können am Ende der Vertragslaufzeit zurückgefordert werden. Sofern ein gesetzlicher Eigentumsübergang auf den Eigentümer des Gerätes stattfindet, ist der Neuwert dieser Bestandteile vom Kunden bei Vertragsende an Copyplan zu erstatten.

2.3. Folgende Leistungen sind nicht enthalten, können aber gegen Zusatzentgelt in Anspruch genommen werden:

Die Anbindung des Wartungsgegenstandes an ein bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System oder -Netzwerk des Kunden oder die Installation, Umprogrammierung, Applikation oder Aktualisierung der dafür erforderlichen Software.

Sollen Leistungen am EDV-System oder -Netzwerk des Kunden durchgeführt werden, geschieht dieses auf Gefahr des Kunden. Er muss dafür Sorge tragen, dass sein EDV-Beauftragter zugegen ist und muss grundsätzlich vor Arbeiten am Netzwerk oder Rechner eine Datensicherung durchgeführt haben.

2.4. Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder infolge Einsatzes nicht von Copyplan freigegebener Verbrauchsmaterialien sowie durch Eingriffe nicht durch Copyplan beauftragter Dritter notwendig werden, werden gesondert nach Aufwand berechnet. Dies gilt ebenfalls für Leistungen, die aufgrund Einwirkung von Unfällen, Feuer, Wasser, Einbruch oder höherer Gewalt notwendig werden.

3. Zahlungsweise, Mitteilung der Zählerstände

3.1. Der Kunde zahlt quartalsweise im Voraus den Wartungsgrundpreis sowie einen Abschlag auf das Zusatzentgelt für Folgeseiten. Über die Abschläge erteilt Copyplan halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres eine Abrechnung. Der Kunde ist verpflichtet, Copyplan hierzu den Zählerstand bis spätestens in dem in der jeweiligen Aufforderung genanntem Datum mitzuteilen. Die vereinbarte Freiseitenmenge gilt als vom Kunden verbrauchte Mindestmenge. Eine Unterschreitung dieser begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Wartungsvergütung für nicht ausgenutzte Freiseiten.

3.2. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Meldung der Zählerstände nicht nach, ist Copyplan berechtigt, die Ablesung durch einen eigenen Techniker auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Die Vergütung hierfür beträgt 30 EUR pauschal sowie 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer zzgl. MwSt. Lässt der Kunde diese Ablesung nicht zu, fällt die vorgenannte Vergütung trotzdem an und Copyplan ist außerdem berechtigt, Schätzungen auf Grundlage vorliegender Durchschnittswerte der letzten Abrechnungszeiträume durchzuführen und als Berechnungsgrundlage zu benutzen. Liegen keine Erfahrungswerte vor, ist Copyplan berechtigt, alle weiteren Leistungen zurückzuhalten, bis eine ordnungsgemäße Meldung durch den Kunden erfolgt.

4. Veränderung des Gerätestandortes, Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Copyplan während der Laufzeit des Wartungsvertrages jegliche Standortveränderung sowie etwaige Störungen und Beeinträchtigungen des Wartungsgegenstandes unverzüglich mitzuteilen.

Wenn durch die Standortveränderung des Gerätes die Entfernung zwischen dem Sitz von Copyplan und dem Gerätestandort mehr als 75 Kilometer beträgt, ist Copyplan berechtigt, den Wartungsvertrag innerhalb von einem Monat ab Mitteilung der Standortveränderung fristlos zu kündigen.

Durch den Umzug des Gerätes verursachter Wartungs- und Reparaturbedarf ist nur im Wartungsentgelt enthalten, wenn die Transportsicherung vor dem Umzug durch Copyplan erfolgt ist. Die Transportsicherung ist Copyplan separat zu vergüten. Entsteht Wartungs- oder Reparaturbedarf durch ein Fehlverhalten des Transporteurs, nachdem Copyplan die Transportsicherung vorgenommen hat, so wird der Kunde diesbezügliche Schadensersatzansprüche gegen den Transporteur an Copyplan abtreten.

5. Preiserhöhungen

5.1. Wenn der Kunde Unternehmer ist, ist Copyplan berechtigt, die vereinbarten Preise durch schriftliche Änderungsanzeige und unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Quartals angemessen zu ändern, wenn sich die Einkaufspreise der für Geräte des zu wartenden Typs geeigneten und verwendeten Ersatzteile oder des Toners oder die Löhne oder die Benzinkosten als wesentlichster Bestandteil der Wartungskosten seit Vertragsbeginn oder seit der letzten Festsetzung ändern.

5.2. Sind innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten Preiserhöhungen von mehr als 10% notwendig, bedarf es für den 10% übersteigenden Teil der geforderten Preiserhöhung der Zustimmung des Kunden.

6. Vertragsdauer, Kündigung, Schadensersatz

6.1. Der Wartungsvertrag wird zunächst für die im Vertrag genannten Laufzeit fest abgeschlossen und verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn dem nicht eine der Parteien spätestens 3 Monate vor Vertragsende kündigt.

6.2. Wenn ein Kunde zwei (nicht notwendig aufeinander folgende) Rechnungen erst jeweils drei Wochen nach Erhalt oder noch später bezahlt, ist Copyplan berechtigt, für die Restlaufzeit des Vertrages nur noch gegen Vorkasse Leistungen zu erbringen.

6.3. Copyplan ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn

1. Der Kunde während eines Zeitraums von drei Monaten fällige Rechnungen nicht bezahlt oder ein von ihm ausgestellter Scheck oder Wechsel, bzw. Lastschrift nicht eingelöst wird oder

2. er selbst das Insolvenzverfahren beantragt, dieses eröffnet wird oder die Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgelehnt wird.

6.4. Im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung des Wartungsvertrages aus wichtigem Grunde durch Copyplan bleibt der Kunde zur Zahlung des gesamten bis zum Ablauf des Vertrages sonst fällig gewordenen Wartungsvergütung verpflichtet. Die gesamte Vergütung ist dann ohne Abzüge bei Vertragsende fällig. Copyplan ist dann von allen weiteren Leistungen frei.

7. Haftung

7.1 Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei einer Verletzung von Leib oder Leben haftet Copyplan nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von Copyplan auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte von Copyplan verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Copyplan nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei verschuldensunabhängiger Haftung für anfängliche Unmöglichkeit oder während des Verzugs eintretende Unmöglichkeit ist die Haftung von Copyplan ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.2 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab Kenntnis des Kunden vom Eintritt des Schadens, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung des Vertrages.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Copyplan Daten, die sie im Rahmen und aufgrund der Geschäftsbeziehungen zu ihm erhalten, zum Zwecke der Vertragsdurchführung speichern bzw. verarbeiten wird.

8.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

8.3. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Düsseldorf. Copyplan ist außerdem zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des Kunden berechtigt.